



„Die Voraussetzungen sind besser denn je!“

Jugendschutzsysteme und Selbstklassifizierung im Internet

Seit 2003 gelten für das Fernsehen und das Internet vergleichbare Jugendschutzvorschriften. Während das Fernsehen aber ein überschaubarer und sehr öffentlicher Markt ist, bietet das Internet eine schier unbegrenzt erscheinende Menge an Inhalten, die dem zugänglich sind, der sie sucht und zu finden weiß. Deshalb ist hier der Wunsch nach angemessener Aufsicht eine Illusion. Der ab Januar 2011 geltende Jugendmedienschutz-Staatsvertrag setzt entsprechend auf Selbstklassifizierung. Den Anbietern soll durch respektable Privilegien der Aufwand der eigenen Überprüfung ihrer Inhalte auf der Grundlage von

Fragen, die von den Selbstkontrollen vorgegeben werden, schmackhaft gemacht werden. Masse statt Klasse ist die pragmatische Botschaft: Auch wenn die Klassifizierungen nicht mehr so differenziert und ausgewogen sein werden wie bisher in den Bereichen „Kino“, „DVD“ oder „Fernsehen“, so wäre die Alternative wohl eine Kapitulation vor den Herausforderungen des Netzes. *tv diskurs* sprach mit Sabine Frank, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), über den gegenwärtigen Entwicklungsstand des FSM-Systems.

Mit dem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) wird zum ersten Mal eine Art der Selbstklassifizierung eingeführt. Aus welchem Beweggrund heraus hat die FSM dies vorgeschlagen und warum ist der Gesetzgeber diesem Vorschlag gefolgt?

Die Möglichkeit der Selbstklassifizierung gab es grundsätzlich vorher auch schon. Rechtliche Vorteile für Anbieter gab es jedoch nur unter der Bedingung, dass ein Jugendschutzprogramm durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannt ist. Zu einer Anerkennung ist es aber bis heute nicht gekommen. Das bedeutete für Anbieter im Klartext: Selbstklassifizierung bringt nichts.

Der ab dem 1. Januar 2011 gültige Staatsvertrag bietet hier nun eine entscheidende Änderung: Teilweise entfällt die Bedingung der Anerkennung eines Jugendschutzprogramms. Ein rechtlicher Vorteil ergibt sich bereits direkt aus der Selbstklassifizierung: Nutzt der Anbieter ein System, das von einer anerkannten Selbstkontrolle entwickelt wurde, kann ihm kein Bußgeld auferlegt werden – dies gilt auch für Inhalte ab 16 oder 18 Jahren.

Wenn es zudem in naher Zukunft noch anerkannte Jugendschutzsysteme gibt, erfüllt der Anbieter auch jenseits der Ordnungsgeldandrohung seine rechtliche Verpflichtung nach § 5 JMStV.

Es gab einen runden Tisch zum Thema „Jugendschutzprogramme“, an dem wir uns gemeinsam mit zahlreichen Akteuren aus dem Bereich der Anbieter, Verbände, Aufsichtsbehörden und unter Leitung des Beauftragten für Kultur und Medien (BKM) und der Staatskanzleien darüber Gedanken gemacht haben, wie Jugendschutzprogramme der Zukunft gestaltet sein müssen. Dabei war immer klar, dass eine auf deutsche Gegebenheiten abgestimmte Selbstklassifizierung ein zentrales Element ist. Alle anderen europäischen Systeme wie das der Internet Content Rating Association (ICRA), die Pan European Game Information (PEGI) oder die Klassifikationen des Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media (NICAM) sind nicht für den deutschen Markt gemacht. Nun wollen wir unsere Erfahrungen nutzen und entwickeln ein System für das Internet, das medienübergreifend funktioniert und alle modernen Kommunikationsformen sowie Inhaltbereiche mit einbezieht.

Vom Prinzip her sind das System der FSM und ICRA doch sehr ähnliche Systeme. Worin besteht der wesentliche Unterschied?

Das grundlegende System der Selbstklassifizierung ist ähnlich: Es gibt Fragestellungen, hinter denen eine Mathematik steht. Im Gegensatz zu ICRA funktioniert die von uns entwickelte Logik aber für ganz unterschiedliche Inhaltbereiche des Internets. Es werden sowohl inhaltliche Fragen zu Texten oder Bildern gestellt als auch zu Clips, Werbung, Kommunikationsformen und Onlinespielen – eben alles, was man auf einer Webseite finden kann. Weiterhin ist neu, dass wir gemäß der Logik des deutschen Jugendschutzes Wirkungsabstufungen machen. Es wird also nicht nur objektive, sondern auch subjektive Fragestellungen nach der Wirkung geben. Anders ist das gesamte Spektrum der jugendmedienschutzrelevanten Inhalte nicht abbildbar. Dabei fragen wir Abstraktionsebenen der Darstellung ab, die wiederum – je nachdem, ob sie sich z. B. in den Bereichen „Sex“ oder „Gewalt“ bewegen – unterschiedlich ausgestaltet sind. Das System beinhaltet auf der einen Seite äußerst kleinteilige Fragestellungen, auf der anderen Seite ermöglicht es dem Anbieter, die gesamte Abfrage sehr schnell zu durchlaufen. Fragen werden dynamisch erst dann gestellt, wenn es überhaupt eine Relevanz gibt. Gibt es beispielsweise keine Gewaltinhalte im bewerteten Angebot, müssen ins Detail gehende Folgefragen nicht beantwortet werden. Somit hat man bei einer völlig unproblematischen Webseite die Einstufung mit wenigen Klicks erledigt. Neu ist auch, dass der Anbieter frei definieren kann, was genau er kennzeichnen möchte: eine einzelne Webseite, eine ganze Internetpräsenz, alle Clips, die einen

16er-Inhalt haben etc. Der Anbieter ist damit sehr frei darin, die Klassifizierungs-Logik nach seinen Vorstellungen mit seinen Angebotsstrukturen zu harmonisieren. Das entspricht der technischen Entwicklung.

Ein solches System ist in der Praxis nur wirksam, wenn möglichst viele Anbieter bereit sind, eine Kennzeichnung vorzunehmen. Ein Filtersystem, das nur den Zugang zu ein paar Prozent der Inhalte ermöglicht, ist sinnlos. Bei ICRA war das ein großes Problem. Glauben Sie, dass die Situation jetzt eine andere ist?

In der Vergangenheit haben viele Anbieter z. B. bei ICRA von einer Kennzeichnung Abstand genommen. Der Aufwand hat sich einfach nicht gelohnt, denn es ergab sich kein rechtlicher Vorteil. Genau dieser rechtliche Vorteil ist nun im neuen JMStV festgeschrieben. Die FSM hat sich zusammen mit anderen hier stark eingebracht und unser Engagement hat Früchte getragen. Mit der Selbstklassifizierung steht den Anbietern nun ein Weg offen, der wenig Aufwand erfordert und schnell und flexibel einsetzbar ist. Dieses Mittel ist weitaus praxistauglicher als die bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Bis dato mussten Anbieter auf aufwendige Weise Personalausweisnummern abfragen oder Zeitrestriktionen befolgen. Jetzt genügt es, die Inhalte zu klassifizieren.

ICRA hatte zudem mit dem Problem zu kämpfen, dass einzelne, in Deutschland relevante Inhaltbereiche gar nicht abgefragt wurden. Das von uns entwickelte System berücksichtigt hingegen alle nach deutschem Recht relevanten Bereiche.

Dennoch ist unser System sicherlich kein Selbstläufer, sondern es wird von allen Seiten viel Marketing und guten Willen benötigen. Trotzdem: Ich bin guter Hoffnung, dass die Anreize die Anbieter überzeugen werden. Die Voraussetzungen sind besser denn je.

Angesichts der unüberschaubaren Menge der Angebote war die Effizienz der Kontrollen durch die KJM bisher eher gering. Ist darin möglicherweise auch eine Ursache zu finden, dass die Bereitschaft der Anbieter, sich zu kennzeichnen, bisher nur schwach war?

Ja, durchaus. Das lässt sich vermutlich auch nicht grundlegend ändern, da sich die Struktur der Aufsicht nicht wandeln und die Menge der Angebote eher größer als kleiner werden wird. Ich glaube allerdings, dass sich die meisten Anbieter grundsätzlich gerne rechtstreu verhalten wollen, dass es aber bisher keine praktikablen Möglichkeiten gab, dies zu tun. Das ändern wir jetzt mit der Selbstklassifizierung. Der Aufwand wird, wie gesagt,

nicht hoch sein. Wir haben ganz bewusst darauf geachtet, ein System zu entwickeln, das einfach zu bedienen und schnell und flexibel einsetzbar ist. Derjenige allerdings, der sich nicht an Gesetze halten will, wird immer die Chance haben, dem System zu entgehen. Ich glaube aber, dass es auch für die Aufsicht ein großer Vorteil sein wird, wenn die Angebote in der Breite klassifiziert sind, da so der gesamte Markt einfacher zu überblicken ist. Vielleicht kann man sich als Aufsicht erst einmal auf diejenigen konzentrieren, die überhaupt keine Maßnahmen ergreifen und sich offensichtlich nicht rechtstreu verhalten wollen.

Die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen lag bisher im Verantwortungsbereich der KJM, die jedoch noch kein System anerkannt und zugelassen hat. Nun haben sich die Rahmenbedingungen geändert, die Selbstkontrolle ist flexibler geworden. Worin liegen die faktischen Vorteile der neuen Regelung?

Grundsätzlich dürfen wir den Themenkomplex der Jugendschutzprogramme nicht mit dem der Selbstklassifizierungsprogramme gleichsetzen. Bei den Jugendschutzprogrammen haben sich letztlich zwei Dinge verändert: Zum einen sind die Anforderungen an ein Programm klarer und gleichzeitig offener definiert, als es bisher der Fall war. Zentraler Aspekt ist, dass ein Programm dem aktuellen Stand der Technik entsprechen muss. Zum anderen ist nicht mehr nur die KJM für die Anerkennung zuständig, sondern es gibt nun auch die sogenannte Fiktion einer Anerkennung. Konkret heißt das: Wenn eine anerkannte Selbstkontrolle die Positivbewertung eines Jugendschutzprogramms vorgenommen hat, hat die KJM vier Monate Zeit, dem zu widersprechen. Andernfalls ist das Programm anerkannt. Es gilt wie bei inhaltlichen Entscheidungen der Beurteilungsspielraum. Die Stellung der Selbstkontrollen in der Bewertung von Technik ist also gestärkt worden. Aus unserer Sicht völlig zu Recht, denn wir haben auch beim Thema „Altersverifikationssysteme“ gezeigt, dass wir sehr gut mit solchen technischen Herausforderungen umgehen können.

Das neue System der Selbstklassifizierung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Was aber ist, wenn es bis dahin noch keine Jugendschutzprogramme gibt?

Eine Arbeitsgruppe des bereits erwähnten runden Tisches kümmert sich gerade um die Festlegung der technischen Spezifikationen. Ich denke, dass es ganz wichtig ist, schnell zu einer Standardisierung zu kommen. Es ist unser Ziel, bereits in diesem Jahr zu definieren, was ein Jugendschutzprogramm aus unserer Sicht

leisten muss, um eine Positivbewertung der FSM zu erhalten, sodass wir bereits im ersten Halbjahr 2011 zu anerkannten Jugendschutzprogrammen kommen können. Gleichzeitig möchten wir auch noch in diesem Jahr die Selbstklassifizierung umsetzen, sodass sie für Anbieter zum 1. Januar 2011 nutzbar ist.

Die FSM bemüht sich darum, ein medienübergreifendes System zu entwickeln. Tatsächlich sind die Parameter in den unterschiedlichen Bereichen aber sehr verschieden. Aus welchem Grund strebt die FSM trotzdem ein gemeinsames Projekt an?

Die Selbstklassifizierungslogik der FSM ist erst einmal und vorrangig für das Internet gedacht. Auch laut Gesetz muss das Selbstklassifizierungssystem für alle Arten von Telemedien funktionieren. Auf vielen Webseiten werden jedoch alle denkbaren Medientypen angeboten. Deshalb macht es auch keinen Sinn, für diese unterschiedlichen Medientypen unterschiedliche Klassifizierungen zu schaffen. Im Internet ist die rechtliche Logik eben nicht das einzelne Element, sondern der visuelle, d. h. der sichtbare Inhalt einer Seite. Der muss bewertet werden – und dabei spielt es keine Rolle, ob sich das, was der Nutzer sieht, aus einem Medieninhalt oder aus 18 Medieninhalten zusammensetzt. Selbstklassifizierung ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, dass Jugendschutzprogramme ein Webangebot sinnvoll interpretieren können. Das können sie nur, wenn sie Informationen zur gesamten Webseite auslesen können. Auch die Arbeit der Selbstkontrollen ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, den Jugendschutz in den Unternehmen praktikabel zu machen. Deshalb sollten wir uns zum Ziel setzen, mit unseren unterschiedlichen Kompetenzen an einer Logik zu arbeiten und nicht an drei verschiedenen.

Sie erwähnten, dass für die Selbstklassifizierung nicht nur auf rein objektive, sondern auch auf subjektive Fragestellungen zurückgegriffen wird. Damit hat der Anbieter bei der Kennzeichnung einen Spielraum. Besteht nicht in einem Aufweichen der klaren Struktur die Gefahr, dass jeder das System zum eigenen Vorteil auslegt?

Die Logik der geplanten Selbstklassifizierung lässt diesen Spielraum bewusst zu. Der Ansatz ist ein anderer als etwa bei NICAM oder im deutschen Jugendschutz des Offlinebereichs. Dort simuliert man letztlich einen staatlichen Akt. Im Internet ist das nicht der Fall. Hier soll die Selbsteinschätzung des Anbieters erreicht werden, d. h., die Selbstverantwortung wird ihm nicht aus der Hand genommen, sondern es wird ihm vielmehr dabei geholfen, sie ordnungsgemäß auszufüllen. Eine

Selbstklassifizierung ersetzt in keiner Weise eine Gremienentscheidung, sie erhebt auch nicht den Anspruch darauf. Unternehmen, die nicht der Möglichkeit der Selbstklassifizierung nachkommen wollen, haben auch im System des JMStV die Alternative, Inhalte vorzulegen.

Dennoch haben wir im System transparente Abstraktionsgrade der Darstellungen hinterlegt, die wiederum über Beispiele erläutert werden. Aus unserer Sicht macht es z. B. einen gravierenden Unterschied, ob man eine Prügelszene bei Tom und Jerry sieht oder eine entsprechende Darstellung mit realen Personen. Das macht in unserer traditionellen Jugendschutzlogik einen absoluten Unterschied – und das muss auch im Rahmen der Selbstklassifizierung einen Unterschied machen.

Bei Quentin Tarantino ist die Massierung der Gewalt ziemlich hoch, trotzdem hat z. B. Pulp Fiction eine Freigabe ab 16 Jahren bekommen...

Deshalb ist es uns auch wichtig, die relativierenden Momente bei der Bewertung von Gewaltszenen mit in Betracht zu ziehen. In gewisser Weise versuchen wir also, entsprechende Gremien Diskussionen widerzuspiegeln. Allerdings muss man auch sagen, dass die Logik des Systems nicht gemacht ist für Spielfilme, sondern für kürzere Internetinhalte. Tests haben gezeigt, dass unser System relativ streng ist; deshalb ist uns klar, dass unsere Ergebnisse schärfer sein werden als manche Gremienentscheidung. Das ist derzeit aber auch eine bewusste Entscheidung. Wir sind der Meinung, dass sich eine solche Systematik politisch überhaupt nicht durchhalten ließe, wenn man sich nachsagen lassen müsste, dass mithilfe der Selbstklassifizierung unter jeder Hürde durchzuschlüpfen ist. Wie schon gesagt, wir haben nicht den Anspruch, alle Gremienentscheidungen zu ersetzen, vielmehr geht es darum, für die Masse der Internetangebote ein schnelles und effizientes System zu etablieren.

Könnten Sie sich theoretisch eine Kombination unterschiedlicher Systeme vorstellen?

Definitiv. Es war immer unsere Zielvorstellung, eine Grundplattform zu entwickeln, die zwar für das Internet gedacht, aber auch auf andere Bereiche erweiterbar ist. Wenn wir davon ausgehen, dass Fernsehen und Internet immer weiter verschmelzen, wird es bald sehr viele Formate geben, für die differenzierte Fragestellungen entwickelt werden müssen. NICAM baut auf einer anderen Systematik auf: Dort gibt es eine ganze Reihe von Fragen, die eher kumulieren, anstatt sich zu relativieren. Im Vergleich mit anderen Systemen spielt die Relativierung bei uns also eine große Rolle.

Vonseiten der Sender besteht ein großes Interesse daran, Inhalte im Netz zur Verfügung zu stellen. Welche Bewertungseinheit würden Sie einem Sender empfehlen?

Viele Internetanbieter übernehmen die Logik des Content Management Systems auch für die Inhaltbereiche, die oft einer Altersstufe zuzuordnen sind. Eine andere Möglichkeit wäre z. B., aus dem Bereich „Entertainment“ eine Bewertungseinheit zu machen, eine aus dem Bereich „News“ usw. Aus diesen einzelnen Bereichen kann man wiederum einzelne Elemente herausnehmen und separat klassifizieren. Im Endeffekt ist das nicht so kompliziert. Für den Nutzer zeigt sich die Seite dann mit einzelnen Bereichen, die unterschiedliche Altersfreigaben haben. Die Denklage wird zunehmend mehr altersdifferenziert als genretypisch sein. Das ist meines Erachtens ein großer Unterschied zwischen online und offline. In der Internetlogik werden Angebote innerhalb der Altersdifferenzierungen geschaffen, erst dadurch entsteht wiederum eine Genrelogik. Der große Vorteil für die Unternehmen ist, dass sie dann keine wirklichen Hürden mehr aufbauen müssen, sondern ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können, indem sie einen Bereich mit einer Freigabe ab 16 oder ab 18 kennzeichnen. Ich bin mir deshalb auch sehr sicher, dass sie das nutzen werden.

Was wird diese Entwicklung für die Eltern bedeuten?

Sobald es anerkannte Jugendschutzprogramme gibt, sind die Internetprovider verpflichtet, ihren Kunden diese leicht zugänglich anzubieten. Wie genau das ausgestaltet ist, dazu äußert sich der Staatsvertrag im Detail nicht. Auch ob dieser Service kostenpflichtig ist oder nicht, ist im Staatsvertrag offengelassen. Im Übrigen hoffen wir, dass sich die Klassifizierung von Inhalten in der Breite durchsetzt und dadurch Eltern ein effektives Instrument in die Hand bekommen, ihre Kinder zu schützen.



Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.